

Entschließung des Gewerkschaftstages 2020

Positionen und Forderungen des SLV

(Stand: 08.10.2020)



Viele Positionen und Forderungen sind bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie entstanden. Der Sächsische Lehrerverband wird weiter an seinen Forderungen festhalten – wohlwissend, dass sich manche davon schwerer umsetzen lassen werden.

1. Bildungspolitik

Schulsystem

Das sächsische Schulwesen befindet sich in einem einzigartigen Generationenwechsel. Die Gewinnung von qualifiziertem Lehrernachwuchs ist die größte Herausforderung des Jahrzehnts, um die Qualität von Bildung in Sachsen zu sichern.

Der SLV bekennt sich zu einem gegliederten, durchlässigen, begabungs- und leistungsge-rechten Schulsystem. Das erfolgreiche sächsische Schulsystem darf nicht durch Umstrukturi-erungen gefährdet werden. **Eine vierjährige Grundschulzeit, das achtjährige Gymna-sium, die abschlussdifferenzierte Oberschule, das System der Förderschulen und der beruflichen Schulen haben sich bewährt und sollen unbedingt beibehalten werden.**

Die **Bildungsempfehlung** der Grundschule muss weiterhin eine verlässliche Entscheidungs-grundlage für Eltern und Schüler bleiben.

Die Leistungsbewertung und das Erteilen von Noten, einschließlich „Kopfnote“, sind ein untrennbarer Bestandteil des Lernprozesses.

Die **Stärkung der Oberschule** als Kernstück des sächsischen Schulsystems muss nach wie vor ein zentrales Anliegen sein. Sie schafft die Basis für die Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte in Handwerk und Industrie. Differenzierte Bildungsgänge mit zentralen Abschluss-prüfungen führen zu anerkannten Schulabschlüssen, die Anschlüsse an weiterführende Bil-dungsgänge, einschließlich der Hochschulreife, gewährleisten. Bei Schülern und Eltern muss die Möglichkeit des Erwerbs des Abiturs an einem beruflichen Gymnasium noch stärker ins Bewusstsein gerückt werden.

Die Vermittlung von Studierfähigkeit und vertiefter Allgemeinbildung an den Gymnasien setzt obligatorischen Unterricht in den Kernfächern voraus, sowohl in der Sekundarstufe I als auch in den Grund- und Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe. Der Freistaat Sachsen sollte sich für ein **bundeseinheitliches Zentralabitur** auf hohem Niveau einsetzen, um das An-spruchsniveau zu sichern und Benachteiligungen sächsischer Abiturientinnen und Abiturien-ten gegenüber Studienplatzbewerbern aus anderen Bundesländern zu vermeiden.

Das Bildungs- und Erziehungskonzept unserer Förderschulen hat sich sehr positiv bewährt. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen die **Förderschulen in ihrer bestehenden Vielfalt erhalten** bleiben, d. h. mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Die Bildung und Erziehung von Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen

Förderbedarf an den Förderschulen muss mit Beginn der Klassenstufe 1 möglich sein.

Das System der berufsbildenden Schulen mit dualer Berufsausbildung an Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben, den Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien muss auch im Zuge der weiteren Schulnetzplanung so erhalten werden, dass dem Fachkräftemangel in allen Regionen Sachsens wirksam begegnet werden kann.

Inklusion und Integration

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe und betrifft alle Lebensbereiche. Sie kann nur schrittweise und in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Lehrern, Schulträgern und dem weiteren gesellschaftlichen Umfeld erfüllt werden. Dazu bedarf es der entsprechenden Stellen- und Personalzuweisung sowie der erforderlichen Sachausstattung für alle Schulen.

Das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen schließt den Umfang der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschließlich der Wahlmöglichkeit zwischen bestimmten Bildungseinrichtungen ein. Im Interesse des Kindes kann die Aufnahme an einer Förderschule auch nach den Regelungen der Konvention geboten sein, denn Schüler sind individuell und brauchen vielfältige Fördermöglichkeiten. Nach Artikel 7 der UN-BRK steht die Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt. Alle Maßnahmen müssen am Wohl des Kindes gemessen werden.
Der Förderbedarf des Schülers muss über den Ort der Förderung entscheiden.

Unser bewährtes gegliedertes Schulsystem bietet für alle Schüler die passenden Voraussetzungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Integrationsstunden müssen nach individuellem Förderbedarf ausgewiesen werden und dem Schüler regelmäßig zur Verfügung stehen.

Der Mangel an neu ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik wird sich mit Blick auf die Zahlen der (sächsischen) Studienanfänger auch mindestens in den kommenden sechs Jahren fortsetzen. Der Einsatz dieser Lehrkräfte muss in erster Linie die Unterrichtsversorgung an Förderschulen (volle Absicherung des Grundbereichs, d. h. der obligatorischen Stundentafel) verbessern. Aus diesem Grund **sollte auf eine weitere Erhöhung der Anzahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen unterrichtet werden, verzichtet werden.** Andernfalls fehlen sowohl an den Förderschulen als auch an den Regelschulen noch mehr qualifizierte Lehrkräfte. Damit würde das Gelingen von Inklusion und Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Frage gestellt.

Gemeinschaftsschulen dürfen andere Schulstandorte nicht gefährden

Der SLV hatte sich bereits im Zuge der Unterschriftensammlung zum Volksantrag „Längeres gemeinsames Lernen“ gegen strukturelle Änderungen des erfolgreichen sächsischen Schulsystems ausgesprochen. Auch wenn sich die Regierungskoalition nach der Landtagswahl für eine Einführung von Gemeinschaftsschulen unter bestimmten Bedingungen ausgesprochen hat, sieht der SLV nach wie vor nicht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schulart und weist auf die Gefährdung bestehender Schulstandorte hin.

Infolge der Einrichtung einer zusätzlichen Schulart in einer Region gibt es keine zusätzlichen Schüler. Bei gleichbleibender Gesamtschülerzahl würde es an den bestehenden Oberschulen und Grundschulen weniger Schüler geben, denn nur so könnte die Mindestzahl von 80 Schülern (außerhalb von Oberzentren 60 Schüler) in jedem Schuljahr an der Gemeinschaftsschule erreicht werden.

Außerhalb der kreisfreien Städte, wo es keinen eklatanten Anstieg der Schülerzahlen gibt,

wäre daher eine erneute Bedrohung von etablierten Schulstandorten zu befürchten. Die Erhaltung des Schulnetzes, gerade im ländlichen Raum, ist jedoch für die Entwicklung dieser Städte und Gemeinden essentiell.

Die Regelungen im Schulgesetz könnten durchaus geeignet sein, eine Gefährdung von anderen Schulstandorten zu verhindern. Das muss auch bei der weiteren Umsetzung Priorität haben.

Die Zustimmung des Schulträgers sowie der Schulkonferenz und damit auch der Lehrerkonferenz sowie das Anhörungsrecht benachbarter Schulträger sind für die Einrichtung unentbehrlich. Das muss auch bei der Erstellung weiterer rechtlicher Grundlagen beachtet werden, die nach der Schulgesetzänderung folgen. Ohne die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz dürfen bestehende Schulen nicht zu Gemeinschaftsschulen werden.

Nach Auffassung des SLV müssen benachbarte Schulträger nicht nur bei Schulartänderung bereits bestehender Schulen, sondern auch bei Neueinrichtungen von Gemeinschaftsschulen angehört werden. In beiden Fällen können benachbarte Schulträger selbst von den Auswirkungen der Einrichtung betroffen sein. Das Anhörungsrecht sollte deshalb erweitert werden. Eine im Zuge der Anhörung dargelegte nachweislich ernsthafte Bedrohung bestehender Schulstandorte des benachbarten Schulträgers muss konsequenterweise auch zur Versagung der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde führen.

Die Mindestzügigkeit (vier Klassenzüge, außerhalb der Oberzentren vorübergehend dreizügig) und Mindestschülerzahl entsprechen den Erfordernissen differenzierter Bildungsgänge. Die Besonderheiten des ländlichen Raumes werden dabei beachtet.

Die freie Schulwahl nach Abschluss der Primarstufe muss auch in Kooperationsvereinbarungen zwischen Gemeinschaftsschulen und Grundschulen garantiert sein – einschließlich eines Wechsels an eine Oberschule oder ein Gymnasium nach Klassenstufe 4.

Ein Schulwechsel von und zur Gemeinschaftsschule muss möglich sein, wie das im Schulgesetz vorgesehen ist. Überlegenswert wäre auch eine Wechselmöglichkeit zwischen Gemeinschaftsschulen und Oberschulen.

Nach Auffassung des SLV setzt das abschlussbezogene Lernen an Gemeinschaftsschulen ab Klasse 7 (wenn überhaupt) zu spät ein. Außerdem muss in der Schulordnung eine Klärstellung erfolgen, welche Lehrplanziele in den Klassen 5, 6 und ggf. darüber hinaus erreicht werden sollen (Oberschule oder Gymnasium).

Gemeinschaftsschulen können nicht mehr leisten, als eine Oberschule, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Schularten, nicht ebenso leisten kann bzw. könnte.

Auch deshalb muss die Stärkung der Oberschule als Kernstück des sächsischen Schulsystems weiterhin ein zentrales Anliegen sein. Wenn sich künftig außerhalb der Ober- und Mittelzentren Oberschulen zur Oberschule Plus entwickeln können, kann das durchaus förderlich sein. Andererseits ist das nichts sensationell Neues; denn es gibt bereits jetzt Grundschulen und Oberschulen unter einem Dach, aber mit zwei Schulleitern.

Gerade vor dem Hintergrund des Lehrermangels muss mit Blick auf Bildungsqualität besonderer Wert auf schulart- und fachgerechten Einsatz der Lehrkräfte gelegt werden. Wenn eine Oberschule Plus lediglich über eine Schulleitung verfügt, sollte die Zahl der stellvertretenden Schulleiter dem Rechnung tragen, damit die Arbeit auf mehrere Köpfe verteilt wird.

Erhalt von Schulstandorten

Das flächendeckende Netz staatlicher Schulen ist der Garant für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Schulstandorte müssen insbesondere im ländlichen Bereich erhalten bleiben. Dabei sind **pädagogische Belange gegenüber fiskalischen Erwägungen vorrangig** zu beachten.

Ein Abweichen von Mindestschülerzahlen muss zur Erhaltung von Schulstandorten ausdrücklich zugelassen werden. Bei einer geringfügigen Unterschreitung der Mindestschülerzahl pro Klasse muss es einen rechtssicheren Anspruch auf Ausnahmegenehmigungen geben.

Einer weiteren Ausdünnung des bestehenden Berufsschulnetzes von staatlichen Berufsschulzentren muss entgegengewirkt werden, denn das führt zur Verschlechterung der Bedingungen für Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Lehrkräfte.

Die geplante Verlagerung von Ausbildungsberufen an Berufsschulzentren im ländlichen Raum im Rahmen des „Zukunftskonzeptes Berufliche Bildung“ greift tief in die Schulstrukturen der betroffenen BSZ ein und hat teilweise gravierende Auswirkungen auf die Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe. Entsprechende Personalentwicklungskonzepte müssen daher im Vorfeld vorliegen und umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die angespannte wirtschaftliche Situation der Unternehmen, welche mit großer Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren weiter bestehen wird, steht zu befürchten, dass sich die Anzahl der Ausbildungsverträge stark verringert. Längere Wege für die Auszubildenden werden diese Situation weiter verschärfen.

Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen müssen weitere Schulen eröffnet werden.

Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft durch staatliche Mittel muss an die Erfüllung der gleichen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindestschülerzahl und Mindestzügigkeit gebunden sein, wie sie für entsprechende staatliche Schulen gelten. Sie müssen in gleichem Maß wie öffentliche Schulen auch Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Migrationshintergrund offen stehen.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler muss eine stetige Überprüfung der Qualität von Bildung und Erziehung an Ersatzschulen in freier Trägerschaft durch die staatliche Schulaufsicht stattfinden. Bei akuten Mängeln ist die Finanzierung durch staatliche Gelder zu versagen.

Die Bezahlung der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft muss den tarifvertraglichen Standards des öffentlichen Dienstes in Sachsen entsprechen.

Unterrichtsentwicklung

Das Prinzip „**Fordern und Fördern**“ muss ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein.

Für alle Schularten muss künftig wieder der **volle Grund- und Ergänzungsbereich** ausgereicht werden.

Weitere **Kürzungen der Stundentafeln** aufgrund des Lehrermangels **müssen ausgeschlossen werden**.

Soweit Kompetenztests notwendig sind, müssen sie neben der Überprüfung von Kompetenzen auch die Abfrage von Wissen enthalten, weil das den sächsischen Lehrplänen entspricht

und somit auch eine Bewertung möglich wäre.

Die **Digitalisierung** wird künftig noch stärker den Unterrichtsalltag in Schulen und Klassenzimmern bestimmen. Die Dringlichkeit wurde besonders infolge der Schulschließungen während der Corona-Pandemie deutlich.

Investitionen sind in allen Bildungseinrichtungen und Regionen bei Erstausrüstung und späterem Ersatz notwendig. Wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, werden sich neue, vielfältige Möglichkeiten eröffnen. Im Zuge der Einführung digitaler Produkte und Prozesse sind stets **die Chancen für den Lernerfolg des Schülers sowie der Nutzen zugunsten von Entlastungen der Lehrerinnen und Lehrer** ausschlaggebend.

Die Lehrkräfte werden die digitale Technik häufiger nutzen bzw. im Unterricht stärker einbeziehen, wenn sich für sie ein konkreter Mehrwert dabei ergibt.

Sollte es auch in Zukunft, z. B. aufgrund von Pandemien, zu einem eingeschränkten Präsenzunterricht in Schulen kommen, dann müssen die digital bereitgestellten Lern- und Austauschplattformen jederzeit von dem Lehrpersonal und den Schülern nutzbar sein. Bei der Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften über einzelne Schulplattformen oder via E-Mail-Kontakt müssen Datenschutzregelungen weiter Beachtung finden.

Eine Vereinheitlichung in Sachsen zugelassener Lernplattformen ist geboten, um eine höhere Kompatibilität und Sicherheit für die Nutzer zu erreichen.

Je umfangreicher digitale Technik in den Schulalltag Einzug hält, desto größer wird zugleich der tagtägliche Aufwand zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit. Der technische Support kann grundsätzlich nicht Aufgabe der Lehrkräfte sein und darf nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Schulträger scheitern.

Die Lehrkräfte müssen die Möglichkeit erhalten, ihre digitalen Kompetenzen regelmäßig weiter fortzubilden.

Bestehende **Ganztagesangebote** müssen auf hohem Niveau erhalten und inhaltlich weiterentwickelt werden. Der Freistaat Sachsen muss weiterhin die finanziellen Voraussetzungen gewährleisten.

Frühkindliche Bildung

Einen hohen Stellenwert hat die frühkindliche Bildung für die Bildungslaufbahn eines Kindes. Eine bessere Teilhabe sollte daher angestrebt werden.

Der sächsische Bildungsplan stellt hohe Qualitätsansprüche. In den zurückliegenden Jahren wurden mit der Senkung des Betreuungsschlüssels und der Gewährung von zwei Stunden Vor- und Nachbereitungszeit für Erzieherinnen und Erzieher die Rahmenbedingungen verbessert. Die weitere Stärkung frühkindlicher Bildung bedeutet ein großes Potential für den Bildungserfolg der Kinder.

Sachsen hat im Ländervergleich die höchste Fachkraft-Kind-Relation. Zur Verbesserung der Betreuungssituation besteht ein dringender Handlungsbedarf. Abwesenheitszeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung u. Ä. müssen bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels berücksichtigt werden.

Laut einer Umfrage des Sächsischen Erziehverbandes aus dem Jahr 2017 leisteten Beschäftigte in Kindertagesstätten durchschnittlich vier Stunden wöchentlich zur Vor- und Nachbereitung in ihrer Freizeit. Mit der Gewährung von zwei Stunden wurde 2019 der richtige Weg eingeschlagen. Die Gewährung **weiterer Stunden für Vor- und Nachbereitungszeit** der Erzieherinnen und Erzieher sollte angestrebt werden.

Erzieherinnen und Erzieher benötigen mehr Zeit für jedes einzelne Kind. Eine **Obergrenze**

der Gruppengrößen (bei offener Kinderbetreuung: fiktiver Gruppengrößen) ist eine wirksame Maßnahme, um den Bildungsplan solide umzusetzen.

Leiterinnen und Leiter von Kitas brauchen **höhere Zeitanteile für ihre Leitungstätigkeit**. Zudem müssen auch in kleineren Einrichtungen Stellen für stellvertretende Leiterinnen und Leiter vorgehalten werden.

Die **Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern** hat für die Nachwuchsgewinnung und damit für die künftige Qualität frühkindlicher Bildung eine hohe Priorität.

Mit dem **Bildungsstärkungsgesetz** ist die gesetzliche Voraussetzung für die **Schulgeldfreiheit** geschaffen worden.

Mit der Änderung des sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden Einrichtungsleitungen zukünftig noch mehr Zeit für die Erfassung der Daten des Fachkräftemonitorings aufbringen müssen. Es muss geprüft werden, ob der dafür vorgesehene Zeitaufwand von fünf Stunden pro Jahr ausreicht.

Der **Ausbau von zusätzlichen Assistenzstellen in Krippen, Kitas und Horten** muss hinsichtlich der Sicherung einer hohen Betreuungsqualität kritisch geprüft werden. Die Assistenzkräfte dürfen den Personalschlüssel nicht verzerren.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es für das Sächsische Staatsministerium für Kultus schwierig ist, den Kinderbetreuungseinrichtungen unter freier oder kommunaler Trägerschaft einheitliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen zu geben. Daher sollte ein gemeinsamer Diskurs darüber angestrebt werden, Erzieher zukünftig wie Lehrkräfte in den Landesdienst des Freistaates Sachsen zu stellen.

2. Berufspolitik

Bedarfsgerechte Lehrerversorgung in allen Regionen

Im Freistaat Sachsen verzeichnen wir einen Anstieg der Schülerzahlen, der sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Die vor uns liegenden Herausforderungen, insbesondere bei inklusiven Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund, können nur mit verlässlichen Rahmenbedingungen bewältigt werden. Die Zahl der Lehrerstellen muss diesen steigenden Bedarfen Rechnung tragen und es bedarf weiterer Anstrengungen, ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer für die Aufnahme einer Tätigkeit an allen sächsischen Schulen zu gewinnen.

Die Festschreibung der **Lehrerstellenzahl auf hohem Niveau**, attraktive Bedingungen für erfahrene Lehrkräfte und Berufseinsteiger, zusätzliche Neueinstellungen sowie die bedarfsgerechte Erhöhung der Kapazitäten der Lehrerausbildung sind die Voraussetzungen, damit Bildung in Sachsen auch künftig ein Qualitätsbegriff bleibt.

Entlastungen von Lehrkräften

Die steigenden Belastungen im Lehrerberuf durch zusätzliche Herausforderungen sind immer schwieriger zu bewältigen. Das spiegelt sich in der Zunahme des Krankenstandes bei Lehrkräften, Teilzeitarbeit von ca. 35 Prozent der Beschäftigten und frühzeitigen Renteneintritten wider.

Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft von Lehrkräften sind dringend geboten.

Dazu zählen u. a.

- Erhalt der Altersermäßigungen
- Senkung des Regelstundenmaßes
- Anrechnungsstunden für Klassenleiter- und Tutorentätigkeit
- aufwandsgerechte Abminderungen für den Einsatz in der gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien
- freiwillige Langzeitarbeitskonten, z. B. auch für Mentorentätigkeit
- Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung auf Wunsch der Beschäftigten
- Rechtsanspruch auf freien Tag bei Teilzeitarbeit (unter 80 Prozent)
- personenbezogene Anrechnungsstunden für Betreuungslehrer der Schüler mit Migrationshintergrund sowie für Beratungslehrer
- personenbezogene Anrechnungsstunden für GTA-Koordinatoren
- Entlastung von zusätzlichen Aufgaben bzw. Vergütung zusätzlicher Aufgaben (Erstellung von Prüfungsaufgaben, Durchführung von Schulfremdenprüfungen und Kompetenztests, Bildungsberatung Kl. 6, Bildungsberatung Klasse 3, Bildungsempfehlung Klasse 4, Diagnostik, Integrationspläne, Pädagogische IT-Koordination an der Schule, Gefahrstoff-/Sicherheitsbeauftragte)
- Altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Minimierung von Abordnungen und Versetzungen, soweit diese Maßnahmen nicht im Interesse des Beschäftigten liegen. In jedem Fall sollte eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Lehrpersonalräte und Lehrer-Bezirkspersonalräte stattfinden. Dabei sollten folgende Parameter besondere Beachtung finden:
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz ab Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Lebensalter drei Jahre vor Eintritt in die ungeminderte Altersrente bzw. in die ungeminderte Pension liegt
 - o Berücksichtigung von Mentoren, auch bei 18-monatigem Vorbereitungsdienst
 - o Schutz vor Teilabordnungen für Neueingestellte im ersten Jahr
 - o Schutz vor Teilabordnungen von Klassenleitern in Klasse 1 und 5 sowie in den Abschlussklassen
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz für Praktikantenbetreuer
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz für Lehrkräfte mit sorgepflichtigen Personen (bis 12 Jahre) oder mit Kindern ab Grad der Behinderung von 30 (altersunabhängig)
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz für Lehrkräfte, die Angehörige mit Pflegestufe (oder mindestens vorläufigem Attest) pflegen
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz für Lehrkräfte in einem BEM-Verfahren
 - o Abordnungs- und Versetzungsschutz für Schwerbehinderte Lehrkräfte ab dem Grad der Behinderung von 50/Gleichgestellte mindestens ab Grad der Behinderung von 30
 - o Entfernung zum Arbeitsort, Alter und Beschäftigungszeit und bisherige Abordnungen

Im Zuge erhöhter Eigenverantwortung der Schulen müssen auch **Schulleiter vor Überlastung geschützt** werden. Mehr Anrechnungsstunden und Anspruch auf Unterstützungssysteme sowie verlässliche Bereitstellung von Verwaltungspersonal (ggf. seitens des Schulträgers) sind notwendig.

Die Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte muss durch den weiteren Ausbau der Assistenzprogramme sowie dem Einsatz von multiprofessionellen Teams an den Schulen gewährleistet werden. Schulverwaltungsassistenten sollten an allen Schulstandorten eingestellt werden. Alle öffentlichen Schulen sollten zudem Schulassistenten zur Unterstützung der Lehrkräfte einstellen. Der Einsatz von Praxisberatern muss an Oberschulen ausgebaut und an Gymnasien geprüft werden. An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sollen unter Beteiligung der Schulträger ausreichende Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitgestellt werden. Schulen mit erhöhtem Bedarf müssen besondere Beachtung finden.

In Abhängigkeit von den Schülerzahlen und spezifischen Erfordernissen müssen in allen Schularten Stellen für Sozialpädagogen bereitgestellt werden.

Attraktivität des Lehrerberufs in Sachsen

Pädagogische Berufe müssen attraktiv sein. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verdienen Achtung und spürbare Wertschätzung in der Öffentlichkeit.

Die Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern seit dem Jahr 2019 führt zu einer Aufwertung des Lehrerberufs im Freistaat und macht Sachsen im Wettbewerb um den Berufsnachwuchs wieder wettbewerbsfähig. Der Freistaat Sachsen muss sich **auch nach 2023 zum Beamtenstatus für Lehrkräfte bekennen**.

Das ist ein starkes Zeichen der Wertschätzung und erleichtert die Gewinnung von Lehrernachwuchs in ausreichender Zahl. Die Verbeamtung ist der beste Weg, Lehrkräfte in Sachsen zu halten. Die Bleibequote ist deutlich gestiegen.

Mit der **Anhebung der Altersgrenze und der Anerkennung von zurückliegenden Erziehungszeiten** sollte noch mehr Lehrkräften eine Verbeamtung ermöglicht werden.

In allen Schularten sind genügend Stellen für Höhergruppierungen und Beförderungen zur Verfügung zu stellen.

Den Nachteilen tarifbeschäftigter Lehrkräfte im Nettoeinkommen, gegenüber ihren verbeamteten Kollegen, muss begegnet werden. Die Regierungskoalition hat mit der Zulage „EG 13 Z“ eine Besserstellung zu tarifbeschäftigten Lehrkräften in anderen Bundesländern realisiert. Sie mindert die Nettolücke zu den künftigen Beamten, kann sie aber nicht kompensieren. Außerdem sind tarifbeschäftigte Lehrkräfte in anderen Entgeltgruppen von dieser Zulage meist ausgenommen, was z. B. zu niedrigeren Jahreseinkommen von „Lehrkräften mit besonderen Aufgaben“ (z. B. Fachberater, Fachleiter, Oberstufenberater) führt, die nach EG 14 höhergruppiert werden – im Vergleich zu Lehrkräften in „EG 13 plus Zulage“.

Auch perspektivisch sind weitere Maßnahmen für die Tarifbeschäftigten notwendig. Neben einer **höheren Quote von EG-14-Stellen (mit Zulage)** und einer Gewährung der **Zulagen in weiteren Entgeltgruppen** würde insbesondere die **Übernahme der Beiträge zur Altersversorgung (VBL)** durch den Freistaat Sachsen einen wirksamen Schritt zur Annäherung der Nettoeinkommen von Tarifbeschäftigten an den Beamtenbereich bedeuten.

Zur **Minderung der Verluste infolge der nicht stufengleichen Höhergruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften** ist die **Anwendung des TV-L § 16 Absatz 5** die optimalste Möglichkeit, denn dort heißt es: „zur Bindung von qualifizierten Fachkräften [...] kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden“. Es bedarf bei Anwendung dieser Regelung keiner Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), da das bestehende Tarifrecht des TV-L ausdrücklich diese Option, einschließlich passender Begründung, enthält.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen nicht schlechter gestellt werden als ihre verbeamteten Kollegen insbesondere bei:

- dem stufengleichen Aufstieg,
- der Stufenzuordnung vollständig ausgebildeter Lehrkräfte nach dem Referendariat,
- der Anerkennung von Stufenlaufzeiten bei Elternzeit bis zu drei Jahren,
- der vollständigen Anerkennung von vergleichbaren Tätigkeiten auch unterhalb von zwölf Monaten bei einem anderen Arbeitgeber.

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der

Länder zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) muss weiterentwickelt werden. Dabei ist die sogenannte „Paralleltabelle“ zu realisieren und strukturelle Verbesserungen müssen vereinbart werden.

Die Lücken zwischen den Entgelttabellen des TV-L und TVöD müssen geschlossen werden.

Besondere Leistungen der Lehrkräfte müssen mit Leistungsprämien – unabhängig von der Eingruppierung und dem Beschäftigungsumfang – honoriert werden.

Beschäftigte, die nicht über einen vollständig anerkannten Abschluss als Lehrer verfügen, aber die gleiche Tätigkeit ausüben, müssen durch **Anerkennung langjähriger, erfolgreicher Berufserfahrung und nach Qualifizierungsmaßnahmen** eine gleiche Eingruppierung erfahren.

Pädagogische Fachkräfte im Unterricht

Pädagogische Fachkräfte im Unterricht leisten eine hervorragende und wichtige Arbeit an Förderschulen. Ihr Einsatz sollte an allen Förderschulen und bei Bedarf auch an Regelschulen zur Unterstützung integrativer bzw. inklusiver Maßnahmen erfolgen.

Der SLV spricht sich für eine Gewährung von Vor- und Nachbereitungszeit in bedarfsgerechter Höhe aus.

Pädagogische Fachkräfte üben eine sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische, unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit aus und **wirken damit an der Erfüllung des schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrags mit**. Das sollte endlich auch offiziell im Freistaat Sachsen klargestellt werden. Es wäre zugleich auch die Voraussetzung, dass sie tarifrechtlich unter den Geltungsbereich des „Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)“ fallen. Gleichzeitig muss der Freistaat Sachsen auf eine **Eingruppierung in Entgeltgruppe 10** in der Entgeltordnung Lehrkräfte hinwirken.

Schulaufsicht

Die **personalverwaltenden Stellen der Schulaufsicht müssen für alle Schularten auch künftig in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau erhalten** werden.

Die fachliche, rechtliche und schulpädagogische Beratung der Schulen, die Aufsicht über die den Schulträgern obliegenden Aufgaben sowie eine motivierende, bedarfsangemessene Personalverwaltung müssen an jedem Standort des Landesamtes für Schule und Bildung ohne permanente Überlastung kontinuierlich ausgeführt werden können.

Die **Personalausstattung** der sechs Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung muss weiter aufgestockt werden, um die gewachsenen Aufgaben auch künftig in hoher Qualität leisten zu können. Die personalverwaltenden Stellen sollten so ausgestattet werden, dass sie zusätzliche Aktivitäten entfalten können, um potentiellen Lehrernachwuchs für alle Schulen und Regionen zu gewinnen, auch aus anderen Bundesländern. Es reicht nicht mehr aus, auf Bewerbungsschreiben zu warten – man muss auf diese Lehrkräfte zugehen.

3. Lehrerbildung

In Sachsen erfolgt seit dem Wintersemester 2012 die Lehrerausbildung in schulartspezifischen Studiengängen mit Staatsexamensabschluss. Die Zahl der Studienplätze für ein Lehramtsstudium an den sächsischen Universitäten wurde seit 2012 kontinuierlich erhöht und

entspricht im Wintersemester 2020/2021 der Zielvereinbarung von 2400. Ab dem Wintersemester 2021/2022 sollen 2700 Studienplätze in Sachsen angeboten werden.

Trotz dieser enormen Anstrengungen besteht auch weiterhin das Problem, dass der Bedarf an grundständig ausgebildeten Lehrkräften auch langfristig nicht in allen Schularten, Fächern und Regionen abgesichert werden kann.

- Ein hoher Anteil der Studienplätze wird mit Bewerbern aus anderen Bundesländern belegt (Uni Leipzig: ca. 60 Prozent!), die im Zulassungsverfahren aufgrund besserer Abiturnoten (die vom Anspruchsniveau immer weniger vergleichbar sind) einen Studienplatz erhalten. Eine zu hohe Zahl sächsischer Bewerber, die nicht zuletzt von ihren Lehrerinnen und Lehrern für ein Lehramtsstudium motiviert wurden, erhält alljährlich Absagen.
- Die Bestehensquote in Lehramtsstudiengängen beläuft sich auf ca. 70 Prozent, gerade in Bedarfsfächern (insbesondere MINT) ist sie noch niedriger. Zielvereinbarungen mit den Universitäten sollten sich künftig stärker an der Zahl erfolgreicher Absolventen an Stelle der Studienanfänger orientieren.
- Ungefähr 70 Prozent der Lehramtsstudierenden an den Universitäten Dresden und Leipzig, die nach ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Sachsen bleiben, möchten nur in diesen beiden Universitätsstädten arbeiten. Das verschärft seit Jahren die ohnehin angespannte Bewerberlage insbesondere in den Regionen Ostsachsen, Chemnitz und Westsachsen.

Die Lehramtsstudiengänge müssen **weiterhin schulartspezifisch** erfolgen, zum Ersten Staatsexamen führen und sich noch stärker am Bedarf der einzelnen Schularten orientieren.

An den Universitäten in Leipzig, Dresden und Chemnitz müssen diese Studiengänge langfristig gesichert werden. An der **TU Chemnitz** ist eine Ausweitung der Lehrerausbildung auch auf die Studiengänge für Oberschullehrer, Förderschullehrer und Berufsschullehrer unerlässlich, um eine flächendeckende Lehrerversorgung im gesamten Freistaat zu gewährleisten.

Zusätzlich muss die Lehrerausbildung noch stärker regionalisiert werden, indem **Außenstellen der Universitäten in Westsachsen und Ostsachsen** eingerichtet werden. Damit kann gleichzeitig mehr sächsischen Abiturienten ein Lehramtsstudium in Sachsen ermöglicht werden. Auch Eignungsgespräche im Zuge des Zulassungsverfahrens sind ein weiteres wirksames Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Künftige **Zielvereinbarungen mit den Universitäten sollten stärker an der Zahl erfolgreicher Studienabsolventen ausgerichtet werden.**

Die Inhalte und Prüfungsformen der derzeit vorgeschriebenen Prüfungen zum Ersten Staatsexamen der Lehramtsstudiengänge in Sachsen müssen teilweise kritisch hinterfragt werden. Dabei sollten die Interessen aller Beteiligten gemeinsam diskutiert werden. Veränderungen müssen langfristige und verlässliche Planungssicherheit für die Studierenden, die Universitäten und die Schulen gewährleisten.

Der Vorbereitungsdienst muss an allen Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau absolviert werden können.

Seiteneinsteiger benötigen die Sicherheit zeitnaher Qualifizierungsangebote zur Vervollständigung der Berufsabschlüsse. Ein weiterer Ausbau der Angebote und eine regionale Verbreiterung sind dringend notwendig. Die Weiterbildungen sollten zudem für die Seiteneinsteiger verpflichtend sein.

Der SLV setzt sich dafür ein, dass ein Recht auf Fort- und Weiterbildung in Sachsen gesetzlich verankert wird.